

Richtlinie

Abteilung 9 Kultur, Europa,
Sport

für die
"Gewährung von Förderungen für Museen"

Landhausgasse 7
8010 Graz

Förderungszweck

Das Land Steiermark gewährt auf Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 i.d.g.F. und dieser Richtlinie Förderungen an Museen. Die Förderungen dienen zur Bewahrung und Erschließung des Kulturerbes der Steiermark in den Regionalmuseen nach klaren Qualitätskriterien, inhaltlichen Ausrichtungen und Sammlungsschwerpunkten. Ein ausgewogenes und ausreichendes Museumsangebot in allen Regionen soll dadurch gewährleistet werden.

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Förderung.

Förderungsgegenstand

Förderungsvoraussetzungen

- Inhaltlicher Bezug zum Land Steiermark und der vorhandenen Museumslandschaft
- Nachweis eines inhaltlich nachvollziehbaren Konzeptes für das angesuchte Vorhaben
- Gewährleistung einer Trägerschaft für die Sammlung
- Sicherung der Finanzierung einschließlich der Folgekosten
- Plan für den laufenden Betrieb (Finanzierungskonzept) inkl. Vermittlungsangebot (Besucherbetreuung); regelmäßige Öffnungszeiten
- Gewährleistung fachlicher Betreuung der Sammlung; aktive Museumsarbeit und Wahrnehmung kultureller Aufgaben
- Inventarisierung und wissenschaftliche Aufbereitung der Sammlung
- Maßnahmenkatalog im Falle notwendiger, längerfristiger Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten von Fachleuten
- Inaugenscheinnahme durch das Referat Volkskultur im Projektverlauf
- Sammlungskataloge wissenschaftlich begleitet
- Berücksichtigung in der Wissensvermittlung und im Umgang mit Menschen mit Behinderung und besonderen Bedürfnissen

Förderungsfähige Ausgaben

- Beschaffung von Museumseinrichtungen und zur Präsentation von Ausstellungsgut sowie zur angemessenen Sicherung und Restaurierung von Objekten und Sammlungsgegenständen
- Vitrinen, Ausstellungssysteme, technische Museumseinrichtungen, Sicherheits- und Klimatechnik, Depot- und Archiveinrichtungen, Werkstattausstattungen
- Maßnahmen zur wissenschaftlichen Inventarisierung und Katalogisierung und für Dokumentationen; dazu gehören Personal- und Sachkosten sowie zweckgebundene Anschaffung von Technik (z.B. EDV)
- Konzeption und Umsetzung von Ausstellungen
- Zuschuss zum Erwerb von Kulturgut, das zur Ergänzung und Vervollkommnung bereits bestehender Sammlungen, museumsähnlicher Einrichtungen oder Museen dient
- Sonderausstellungen von regional- und kulturgeschichtlichen Kontext
- Zuschuss zur Versicherung von Leihobjekten (im Zeitraum einer Ausstellung)
- Maßnahmen zur Barrierefreiheit

Nicht gefördert werden

- Laufende Kosten für Personal, Betrieb und Infrastruktur
- Werbemittel (Prospekte, Wegweiser etc.)
- Bauliche Maßnahmen
- Sammlungen oder museumsähnliche Einrichtungen deren Zugänglichkeit nicht gewährleistet ist
- Neue Regionalmuseen ohne thematische Profilierung und fachwissenschaftliche Begleitung

Förderungswerber

Förderungsempfänger/Innen können natürliche oder juristische Personen sein, die Träger bereits bestehender oder neu zu errichtender Museen bzw. museumsähnlicher Einrichtungen sind.

Förderungsverfahren und Durchführung

Förderungsantrag

Vor Beginn der beabsichtigten Maßnahmen ist ein „Förderungsantrag“ im Bereich der Volkskultur einzureichen. Der/die AntragstellerIn verpflichtet sich dabei zu wahrheitsgemäßen Angaben im Förderantrag, sowie zur Angabe der voraussichtlichen Projekteinnahmen- und ausgaben. Eine Bearbeitung des Antrages kann erst nach Vorliegen und erster Durchsicht aller notwendigen Unterlagen erfolgen. Nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen muss ab einer beantragten Fördersumme von über € 3.500,- der Antrag dem Kulturkuratorium zur fachlichen Beurteilung und Empfehlung vorgelegt werden. Die Fristen zur Nachreichung von Unterlagen sind unbedingt einzuhalten, da sonst der Förderantrag als zurückgezogen gilt.

Nach Gewährung einer Förderung ist mit der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport ein Fördervertrag je nach Höhe der gewährten Förderung abzuschließen. Der / die FörderungsempfängerIn ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Gebarung der Kontrolle durch die Organe des Landes Steiermark zu unterwerfen.

Förderfähigkeit und Plausibilität

Die Zulassung der Förderfähigkeit von Kosten (Ausgaben) ist von der Plausibilität abhängig. Die einzelnen Kostenstellen sind mit Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften zu plausibilisieren.

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt grundsätzlich nur anteilmäßig und nach Maßgabe freier Kreditmittel.

Abrechnung/Verwendungsnachweis

Nach Fertigstellung bzw. Projektende ist der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport eine detaillierte, ordnungsgemäße Abrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderbetrages (Förderung) gemäß den genannten Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist ist zu erbringen.

Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).